

MEMENTO

REISE- UND AUFENTHALTSKOSTEN 2022

Die Erstattung beruflicher Reisekosten der Arbeitnehmer erfolgt in Luxemburg auf der Grundlage entweder der tatsächlichen Kosten oder auf pauschaler Basis.

Die anwendbaren Regeln wurden durch Regierungsratsverordnung vom 15. Dezember 2021 geändert, die am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist¹.

I. Allgemeine Prinzipien

Die Erstattung durch den Arbeitgeber der von dem Arbeitnehmer verauslagten beruflichen Reisekosten (Reise- und Aufenthaltskosten genannt) kann auf zwei Arten erfolgen:

- ▶ Entweder erstattet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die tatsächlichen Kosten auf der Grundlage von Belegen
- ▶ Oder der Arbeitgeber zahlt eine pauschale Entschädigung. Übersteigt diese nicht die von den geltenden Bestimmungen festgesetzten Grenzen, ist sie steuer- und sozialabgabenfrei. Der diese Grenzen übersteigende Betrag ist steuer- und sozialabgabenpflichtig.

Die Erstattung der tatsächlichen Kosten nach Vorlage der Belege bedarf keines Kommentars. Das System der Pauschalentschädigung ist unter den Punkten II bis VI näher erläutert.

II. Pauschale Erstattung der Reisekosten bei Dienstreisen

Dies betrifft die Transportkosten sowie die anderen damit zusammenhängenden Kosten. Dabei ist danach zu unterscheiden, ob der Arbeitnehmer die Dienstreisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit seinem Privatwagen unternommen hat.

A. Dienstreisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Für Dienstreisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln gibt es keine Tabelle für eine pauschale Erstattung. Die Erstattung durch den Arbeitgeber erfolgt auf der Grundlage der von dem Arbeitnehmer nachgewiesenen Kosten.

B. Dienstreisen mit dem Privatwagen

Unternimmt der Arbeitnehmer die Dienstreise mit seinem Privatwagen, kann der Arbeitgeber ihm eine Kilometerpauschale von € 0,30 gewähren. Dieser Fixbetrag gilt unabhängig von der Anzahl der im Jahr zurückgelegten Kilometer und dem Hubraum des genutzten Wagens.

¹ Mémorial A Nr. 882, 17. Dezember 2021



MEMENTO

III. Prinzip der Erstattung der beruflichen Aufenthaltskosten

Die pauschale Erstattung der beruflichen Aufenthaltskosten beinhaltet eine Tages- und eine Nachtentschädigung, deren Höhe von dem Land abhängen, in das die Reise erfolgt.

A. Tagesentschädigung

Die Tagesentschädigung umfasst die Verpflegungskosten des Arbeitnehmers während der Dienstreise. Die Tagespauschale wird für jeden vollen oder begonnenen Tag gewährt, an dem der Arbeitnehmer auf Dienstreise war.

Für die Gewährung dieser Entschädigung brauchen keine Belege vorgelegt zu werden.

B. Nachtentschädigung

Die Nachtentschädigung beinhaltet die Kosten für das Hotelzimmer, das Frühstück, Bedienung und diesbezügliche Steuern.

Obwohl es sich um eine pauschale Entschädigung handelt, kann die volle Nachtentschädigung nur auf Nachweis der ausgelegten Kosten gewährt werden. Wird kein Beleg vorgelegt, darf lediglich eine Teilentschädigung in Höhe von 20% der Gesamtentschädigung steuer- und sozialabgabenfrei gewährt werden.

IV. Entschädigungen für Dienstreisen nach Luxemburg

Die Tages- und Nachtentschädigung für Dienstreisen innerhalb Luxemburgs betragen:

Tagesentschädigung (€)	Nachtentschädigung (€)
14	56

V. Entschädigungen bei Dienstreisen ins Ausland

Die Tages- und Nachtentschädigung bei Dienstreisen ins Ausland hängen von dem Land ab, in das die Reise erfolgt. Die anwendbaren Beträge sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Auslandsreisen, die in einem Radius von nicht mehr als 25 km von den luxemburgischen Grenzen erfolgen, werden Dienstreisen innerhalb Luxemburgs gleichgestellt.

Für die Länder, die den Vorsitz im Rat der Europäischen Union wahrnehmen, wird der Betrag der Nachtentschädigung während der Ratspräsidentschaft um 10% erhöht.

MEMENTO

Land / Stadt	Tagesentschädigung (€)	Nachentschädigung (€)
Albanien	30	70
Tirana	45	140
Belgien	50	150
Brüssel	60	220
Bosnien-Herzegowina	40	90
Sarajevo	70	160
Bulgarien	50	180
China	60	200
Hong Kong	80	330
Peking	80	240
Shanghai	70	285
Dänemark	70	200
Kopenhagen	90	220
Deutschland	60	195
Berlin/München	60	200
Estland	35	85
Tallin	55	175
Finnland	80	230
Frankreich	60	170
Paris	60	250
Straßburg	60	230
Griechenland	50	130
Athen/Thessaloniki	50	180
Indien	60	200
Neu-Delhi/Mumbai/Kalkutta	60	250
Irland	65	180
Dublin	70	220
Italien	60	180
Rom/Venedig	70	220
Japan	100	220
Tokio	100	260
Kanada	60	170
Kasachstan	60	180
Astana	60	250
Kroatien	40	100
Zagreb/Split	70	190
Lettland	35	110
Riga	60	180
Litauen	45	110
Vilnius	55	195

MEMENTO

Land / Stadt	Tagesentschädigung (€)	Nachentschädigung (€)
Monacco	80	250
Niederlande	50	180
Den Haag	60	210
Österreich	50	160
Wien	60	200
Polen	50	160
Warschau	60	210
Portugal	50	150
Lissabon/Porto	60	185
Rumänien	40	120
Bukarest	60	200
Russland	40	125
Moskau	90	250
St. Petersburg	80	240
Schweden	80	230
Schweiz	75	220
Zurich/Genf	80	240
Singapur	80	250
Slowakei	35	120
Bratislava	60	170
Slowenien	40	120
Ljubljana	60	170
Spanien	50	180
Madrid/Barcelona	60	210
Thailand	60	150
Bangkok	70	220
Tschechische Republik	40	120
Prag	60	170
Türkei	40	120
Ankara/Izmir	50	190
Istanbul	50	210
Ukraine	50	120
Kiew	60	220
Ungarn	50	120
Budapest	60	200
Vereinigte Arabische Emirate	80	220
Vereinigte Staaten von Amerika	80	170
New York	100	230
San Francisco	85	210
Washington	85	210

MEMENTO

Land / Stadt	Tagesentschädigung (€)	Nachentschädigung (€)
Vereinigtes Königreich	70	200
London	90	270
Zypern	60	210
Andere Länder	70	200

VI. Entschädigungen für Dienstreisen aus dem Ausland nach Luxemburg

Diese Entschädigungen betreffen Arbeitnehmer, die üblicherweise im Ausland arbeiten und eine Dienstreise nach Luxemburg unternehmen, und belaufen sich auf:

	Tagesentschädigung (€)	Nachentschädigung (€)
Luxemburg	60	180
Kirchberg	60	200

MEMENTO

SIE BENÖTIGEN WEITERE INFORMATIONEN?

Kontaktieren Sie uns:



Daniel Hilbert

Partner

+352 45 123 480
daniel.hilbert@bdo.lu



Karine Pontet

Director

+352 45 123 636
karine.pontet@bdo.lu



Patricia Dupuis

Assistant Manager

+352 45 123 358
patricia.dupuis@bdo.lu



Ralf Gilch

Assistant Manager

+352 45 123 557
ralf.gilch@bdo.lu

► Follow us 

► www.bdo.lu

This publication has been carefully prepared, but it has been written in general terms and should be seen as containing broad guidance only.

This publication should not be used or relied upon to cover specific situations and you should not act, or refrain from acting, upon the information contained in this publication herein without obtaining specific professional advice.

Please contact the appropriate BDO Member Firm to discuss these matters in the context of your particular circumstances.

No entity of the BDO network, nor the BDO Member Firms or their partners, employees or agents accept or assume any liability or duty of care for any loss arising from any action taken or not taken by anyone in reliance on the information in this publication or for any decision based on it.

BDO is an international network of public accounting firms, the BDO Member Firms, which perform professional services under the name of BDO. Each BDO Member Firm is a member of BDO International Limited, a UK company limited by guarantee that is the governing entity of the international BDO network.

Service provision within the BDO network is coordinated by Brussels Worldwide Services BVBA, a limited liability company incorporated in Belgium with its statutory seat in Brussels.

Each of BDO International Limited (the governing entity of the BDO network), Brussels Worldwide Services BVBA and the member firms of the BDO network is a separate legal entity and has no liability for another such entity's acts or omissions. Nothing in the arrangements or rules of the BDO network shall constitute or imply an agency relationship or a partnership between BDO International Limited, Brussels Worldwide Services BVBA and/or the member firms of the BDO network.

BDO is the brand name for the BDO network and for each of the BDO Member Firms.

© 2022 BDO Advisory

All rights reserved.